

Sitzung vom 1. März 2017

**165. Anfrage (Kostensteigerung bei Sozialhilfe für Ausländer)**

Kantonsrat René Truninger, Illnau-Effretikon, hat am 19. Dezember 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Dem Budget 2016 ist zu entnehmen, dass der Kanton Zürich den Gemeinden für das laufende Jahr eine Viertelmilliarde Kostenersatz an ihre Aufwendungen gewährt hat, insbesondere für Sozialhilfe beziehende Ausländer, welche noch nicht 10 Jahre in der Schweiz wohnhaft sind.

Im Jahre 2009 sind es erst 132,3 Millionen gewesen und im Jahre 2008 158,8 Millionen. Weitere Jahre zurück sind diese Beiträge aus der Staatsrechnung (Leistungsgruppe 3500) nicht ersichtlich, da sie mit den Heimbeiträgen verrechnet wurden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Auf welche Summe beliefen sich die entsprechenden Beiträge an wirtschaftlicher Hilfe an die Gemeinden in den Jahren 2005 und 1995?
2. Wie setzen sich die jährlichen Kantonsbeiträge in Bezug auf die folgenden Personengruppen in den letzten 20 Jahren zusammen: Personen des Asylbereichs, EU-Europäer und Drittstaatsangehörige?
3. Sind durch das Inkrafttreten des Vertrages über die Personenfreizügigkeit bzw. dessen Übergangsbestimmungen (Wegfall des Inländervorranges im Jahre 2007) Einflüsse erkennbar?

Gleichzeitig haben die Gemeinden viel Geld für die Sozialhilfe an alle anderen Einwohner ausgegeben. Der Betrag aller 169 Gemeinden für «Soziales» (Soziales im weiteren Sinne) war im Jahre 2015 1,553 Milliarden Franken.

4. Sind hier Doppelspurigkeiten zu den obengenannten Beträgen vorhanden?
5. Wie hoch war der von allen Gemeinden ausgegebene Betrag ausschliesslich für wirtschaftliche Hilfe (Sozialhilfe im eigentlichen Sinne) jeweils in den Jahren 2005 und 2015?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage René Truninger, Illnau-Effretikon, wird wie folgt beantwortet:

Im Kanton Zürich sind die politischen Gemeinden für die Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe zuständig (§ 1 Abs. 1 Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981, SHG, LS 851.1). Der Kanton ersetzt den Gemeinden im Rahmen des sogenannten Kostenersatzes die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe an ausländische Staatsangehörige, die noch nicht zehn Jahre ununterbrochen Wohnsitz im Kanton haben, sowie an Zürcher Bürgerinnen und Bürger ohne Unterstützungswohnsitz, aber mit ständigem Aufenthalt im Kanton Zürich (§ 44 SHG). Im Weiteren leistet er den Gemeinden an die Nettoauslagen der wirtschaftlichen Hilfe einen Staatsbeitrag von 4% (§ 45 SHG).

Die einleitende Behauptung in der Anfrage, dass der Kanton den Gemeinden im Budget 2016 eine Viertelmilliarde Kostenersatz an ihre Aufwendungen gewährt habe, ist nicht zutreffend. Allenfalls ist mit diesem Betrag der Aufwand von 225,6 Mio. Franken gemeint, der sich unter der Position «Beiträge an wirtschaftliche Hilfe» in der Rechnung 2015 findet (Geschäftsbericht und Rechnung 2015, S. 156). Diesem Aufwand steht unter der Position «Rückerstattung an wirtschaftliche Hilfe» allerdings ein Ertrag von 126,2 Mio. Franken gegenüber, was für die wirtschaftliche Hilfe im Jahr 2015 einen Nettoaufwand des Kantons von 99,4 Mio. Franken ergibt. In der Anfrage werden zudem die Beträge von 158,8 Mio. Franken in der Rechnung 2008 und von 132,2 Mio. Franken in der Rechnung 2009 genannt. Auch hier handelt es sich um den Aufwand unter der Position «Beiträge an wirtschaftliche Hilfe», dem Erträge unter der Position «Rückerstattung an wirtschaftliche Hilfe» gegenüberstehen. Nach Abzug dieser Erträge ergeben sich für das Jahr 2008 Nettoaufwendungen von 87,4 Mio. Franken (Geschäftsbericht und Rechnung 2008, S. 158) und für das Jahr 2009 Nettoaufwendungen von 101,8 Mio. Franken im Jahr 2009 (Geschäftsbericht und Rechnung 2009, S. 162). Die erwähnten Positionen werden in dieser Form seit der Vereinigung von Geschäftsbericht und Rechnung im Rechnungsjahr 2008 ausgewiesen (Geschäftsbericht und Rechnung 2008).

Die Position «Beiträge an wirtschaftliche Hilfe» umfasst nicht nur den Kostenersatz nach § 44 SHG und die Staatsbeiträge nach § 45 SHG, sondern sämtliche Aufwendungen des Kantons für die wirtschaftliche Hilfe. Dazu gehören namentlich auch Aufwendungen gegenüber anderen Kantonen aus dem Bereich der Weiterverrechnung nach dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG, SR 851.1).

Zu Frage 1:

Wie einleitend erwähnt, bestehen die Beiträge des Kantons an die Gemeinden für die wirtschaftliche Hilfe aus dem Kostenersatz gemäss § 44 SHG und dem Staatsbeitrag gemäss § 45 SHG. Der Nettoaufwand des Kantons für diese Leistungen an die Gemeinden betrug 1995 38,6 Mio. Franken (Geschäftsbericht 1996, S. 346) und 2005 100,5 Mio. Franken (Geschäftsbericht 2005, S. 122).

Zu Frage 2:

Der Kostenersatz sowie die Staatsbeiträge werden nicht für einzelne Personengruppen getrennt erfasst und können daher auch nicht entsprechend differenziert beziffert werden.

Zu Frage 3:

Die Sozialhilfequote im Kanton Zürich sank von 3,7% im Jahr 2007 auf 3,2% im Jahr 2010 und blieb seither konstant. Die Sozialhilfequote von Angehörigen der EU-/EFTA-Staaten belief sich in den Jahren 2013 und 2014 auf 2,4% und im Jahr 2015 auf 2,5%. Im Vergleich zur Gesamtquote im Kanton Zürich 2015 weisen Personen aus EU-/EFTA-Staaten eine unterdurchschnittliche Quote aus. Wie in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 315/2016 betreffend Kostenentwicklung in der Sozialhilfe durch Zuwanderung festgehalten wird, ist die Ermittlung der Sozialhilfequote nach EU-/EFTA-Staaten erst ab Vorhandensein der Bevölkerungszahlen aus der neuen Volkszählung (STATPOP, ab 2011) möglich. Anhand der Daten aus der Sozialhilfestatistik lassen sich damit die Auswirkungen des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten anderseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (SR 0.142.112. 681) nicht abschliessend beurteilen.

Zu Fragen 4 und 5:

Der im Sozialbericht des Kantons Zürich ausgewiesene Nettoaufwand für die bedarfsabhängigen Sozialleistungen betrug im Jahr 2015 insgesamt 1,353 Mrd. Franken. Erfasst sind darin die Nettoausgaben von Kanton und Gemeinden des Jahres 2015 für die Zusatzleistungen zur AHV/IV, die Sozialhilfe, die Alimentenbevorschussung und die Kleinkinderbetreuungsbeiträge. Davon entfielen 424,6 Mio. Franken auf die Sozialhilfe. Im Jahr 2005 betrug der entsprechende Nettoaufwand 919,9 Mio. Franken, wovon 354,5 Mio. Franken auf die Sozialhilfe entfielen (die Zahlen sind dem Sozialbericht des Kantons Zürich 2015, S. 135, Anhangtabelle A4.1, entnommen). Doppelspurigkeiten zu den weiteren in dieser Antwort genannten Beträgen sind nicht ersichtlich.

Bei der Entwicklung der bedarfsabhängigen Sozialleistungen sind neben der Wirtschaftslage namentlich die demografische Entwicklung und das Bevölkerungswachstum zu berücksichtigen. Der Kanton Zürich verzeichnete im Zeitraum von 2005 bis 2015 ein Bevölkerungswachstum von rund 16,2% bzw. eine Erhöhung der Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner von 1 261 810 auf 1 466 424 (Quelle: Bundesamt für Statistik, Bilanz der ständigen Wohnbevölkerung nach Kantonen).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der stv. Staatsschreiber:  
**Hösli**